Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 195.) Verordnung über die Errichtung einer Reserve zum Ersatz des Abganges bei der Landwehr. Vom 8ten August 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da es zur glücklichen Führung des Krieges unumgänglich erforderlich ist, daß das vor dem Feinde stehende Heer beständig vollzählig erhalten werde, und da eine solche Einrichtung für die stehende Armee bereits getroffen ist, verordnen, daß nach §. 2. des fernerweiten Edikts über den Landsturm vom 17ten Juli d. J. sogleich mit Bildung einer Reserve für die Landwehr nach folgenden Bestimmungen vorgeschritten werden soll.

§. 1.

Es wird unmittelbar nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes in jedem Distrikt, der ein Regiment oder vier Bataillone Infanterie gestellt hat, so viel Mannschaft ausgehoben, als zu zwei Bataillonen gehören. Auf jedes Regiment oder vier Eskadrons Kavallerie werden Mannschaft und Pferde zu einer fünften Eskadron ausgehoben und gestellt.

§. 2.

Die Aushebung geschieht Kreisweise aus der waffenfähigen, den Gewerben und ihren Familien am meisten entbehrlichen Landsturmmannschaft, durch die Kreisausschüsse, nicht durchs Loos, sondern nach ihrem Gutachten über mehr oder mindere Entbehrlichkeit derselben in ihrer Heimath, und mit Rücksicht auf die nöthige Ersatzmannschaft.

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten Oktober 1813.)

§. 3.

Die Hälfte der ausgehobenen Mannschaft für die Infanterie, wird, nachdem sie mit den übrigen vereidigt ist, einen Monat lang beurlaubt. Die andere Hälfte wird unterdessen ausgerüstet und in den Waffen geübt. Wird dieser Theil nach Ablauf eines Monats noch nicht als Ergänzung zur Armee geschickt, so wird solcher auf Urlaub entlassen und unterdessen die andere Hälfte zum Exerziren und zur Ausrüstung eingezogen.

§. 4.

Wenn die Nähe des Feindes eine Zusammenziehung der ganzen Reserve mit einemmale nothwendig macht; so ist es die Pflicht des Militairgouvernements, solche ohne Rücksicht darauf, ob sie schon geübt und bewaffnet ist, zu veranlassen.

§. 5.

Gekleidet und bewaffnet wird die Landwehr-Reserve auf Kosten des Staats, und haben die Militairgouvernements mit dem allgemeinen Kriegesdepartement sich zu einigen.

§. 6.

Jedes Landwehrregiment giebt einen Stamm von 10 Offizieren, 20 Unteroffizieren und 80 gut exerzirten Gemeinen ab, um daraus ein Ersatzbataillon zu 1200 Mann nach §. 3. zu bilden. Hiezu liefern die Distrikte, die das Regiment gestellt haben, 1100 Gemeine, aus welchen wieder von 8 zu 8 Tagen die nöthigen Unteroffiziere gewählt werden. Auch zu den noch offenen Offizierstellen werden taugliche Personen gewählt, die vorzugsweise aus dem Regimentsbezirk, und wenn sie daselbst nicht vorhanden sind, anderswoher genommen werden können.

§. 7.

Die Art und Weise, wie die Landwehr-Reserven zu ihren Brigaden oder Regimentern abgehen, besorgt das Militairdepartement im Verhältniß des statt gefundenen Abganges.

§. 8.

Sobald mehr als ein Bataillon auf jede Brigade, oder mehr als eine Eskadron auf ein Regiment, zur Armee abgegangen ist, wird eine ähnliche Aus-

Aushebung von Mannschaft und Pferden nach §. 1., 2 und 6. vorgenommen, um den Ersatz in einer solchen Bereitschaft zu halten, daß jederzeit ein vollständiges Bataillon zur Brigade, und eine Eskadron zu ihrem Regimente stoßen kann.

§. 9.

Es versteht sich dabei von selbst, daß wenn einzelne Brigaden unverhältnißmäßig mehr als andere gelitten haben, ihre Ergänzung mit Hülfe der Reservebataillons anderer Brigaden, die weniger gelitten haben, geschehen muß. Nur muß, so viel wie möglich, darauf gesehen werden, daß ihre Vertheilung nur nach ihrer Heimath geschieht.

So geschehen und gegeben in Unserm Hauptquartier zu Neudorf den 8ten August 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.
